Stadt Jüterbog
Der Bürgermeister

Stadt Jüterbog • PF 1352 • 14902 Jüterbog

Landkreis Teltow-Fläming
18. Nov. 2019
Büro Kreistag

Landkreis Teltow-Fläming
18. Nov. 2019
D 1

A20/GBH

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Amt: **Bürgermeisterr**
Aktenzeichen.: 10 11 02/EinwendungenKreisHH
Bitte immer angeben!
Ansprechpartner: Herr Raue

Tel.: 0 33 72/463100
Fax: 0 33 72/463410
eMail: buergerinfo@jueterbog.de
Internet: http://www.jueterbog.de

Datum: 2019-11-11

Landkreis Teltow-Fläming
Landrätin
Frau Wehlan
Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

Landkreis Teltow-Fläming
18. Nov. 2019
Landrätin

Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Teltow-Fläming

Sehr geehrte Frau Wehlan,

gemäß § 129 BbgKVerf macht die Stadt Jüterbog mit diesem Schreiben form- und fristgerecht von Ihrem Recht zur Einwendungen gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 Gebrauch.

Meine Anmerkungen zur Vorstellung des Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.10.2019, möchte ich nunmehr mit den mir jetzt vorliegenden Planzahlen zur Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Teltow-Fläming ergänzen.

Mit den uns vorab übergebenen Unterlagen zur Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisum-lage ist es dem Landkreis erstmalig gelungen, in transparenter und übersichtlicher Form die wirtschaftlichen Belange des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen abzuwägen und damit dem Urteil des BVerwG vom Januar 2013 zu folgen.

Inhaltlich muss ich aber die von Ihnen angewandten Kriterien zur Abwägung in Frage stellen. Die Abwägung als solche, inklusive der Herangehensweise und Darstellung ist ausdrücklich zu Loben – das Ergebnis Ihrer Betrachtung ist aus meiner Sicht dennoch fehlerhaft.

So entsprechen die, den Gemeinden zugestandenen Zuschussbedarfe für freiwilligen Aufgaben in Höhe von 3% der Gesamteinnahmen nicht der Rechtsprechung der letzten Jahre. Zur Wahrung der in Art. 28 II GG festgeschriebene Finanzhoheit der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist nach aktueller Rechtsprechung von einer „freien Spitze" von 5% - 10% auszugehen.

Die von Ihnen angeführten Begründungen für die Festlegung der Zuschussquote auf 3% habe ich in meinem Schreiben vom 28.10.2019 schon hinlänglich widerlegt.

Ihre Argumentation, dass mit dem vereinfachten Analyseverfahren ja nicht alle freiwilligen Leistungen der betroffenen Kommunen erfasst werden und daher eine „freie Spitze" von 3% als angemessen gelten kann, ist auf der Dienstberatung der Bürgermeister schon dahingehend widerlegt worden, dass auch eindeutig pflichtige Aufwendungen durch die Vereinfachung der Analyse dem freiwilligen Bereich zugeordnet werden (z.B. Schulsport-hallen) und damit die Nichterfassung von freiwilligen Leistungen ausgeglichen wird.

Des Weiteren suggerieren Sie, dass bei der prozentualen Berechnung der freiwilligen Leistungen nur der Zuschussbedarf und nicht der reine Aufwand dem Gesamtertrag gegenübergestellt wird und daher eine

Bankverbindungen:
MBS in Potsdam IBAN DE18160500003631020146 BIC WELADED1PMB
VR-Bank Fläming eG IBAN DE13160620080903330000 BIC GENODEF1LUK

Sprechzeiten:
Mo 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Besserstellung der betroffenen Städte und Ge-meinden erfolgt, welche den geringeren Maximalprozentsatz der freiwilligen Leistungen rechtfertige. In der Rechtsprechung wird für die „freie Spitze" explizit auf den **Finanzbedarf** der Kommune zur Erfüllung sogenannter freiwilliger Leistungen verwiesen. Da sich der Finanzbedarf aus den notwendigen Auszahlungen minus den dazugehörigen Einzahl-ungen errechnet, ist für die Darstellung der Mindestausstattung der Kommune auch nur der Zuschuss als Differenz von Aufwand und Ertrag anzusetzen.

Aus meiner Sicht verstößt ein Abwägungskriterium von unter 5% Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen gegen das, im Art. 28 II GG verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

In Konsequenz Ihres Abwägungsprozesses erlassen Sie den Kommunen, welche die von Ihnen festgesetzten Kriterien erfüllen, die Kreisumlage bis zur Grenze der von Ihnen zugebilligten Maximalhöhe der freiwilligen Leistungen. Kommunen die durch die Zahlung der Kreisumlage nicht einmal ihren pflichtigen Aufgaben nachkommen können, wird damit nur theoretisch eine „freie Spitze" eingeräumt, da die eingesparten Mittel zuerst für die vernachlässigten Pflichtaufgaben genutzt werden müssen. Eine Abwägung kreislicher und gemeindlicher Interessen kann daher nicht bei der gesetzten Höchstgrenze der freiwilligen Aufgaben enden, sondern muss im Vorfeld auf die Sicherstellung der Pflichtaufgaben abzielen.

Die von Ihnen angedachte Refinanzierung der erlassenen Kreisumlagen durch eine Umlageerhöhung im Folgejahr halte ich (wie in meinen Anmerkungen zur Haushaltsvorstellung schon ausführlich dargestellt) für rechtswidrig. Da dieses, von Ihnen angedachte Scenario erst im Haushalt 2021 zum Tragen kommen würde, ist es für die Einwendungen zum Haushalt 2020 noch nicht relevant.

Anders verhält es sich mit der Tatsache, dass die Stadt Jüterbog als Mittelzentrum stadtübergreifende Aufgaben wahrnimmt, was eine differenzierte Betrachtungsweise der Höhe der freiwilligen Aufgaben notwendig macht. Als Mittelzentrum stehen Jüterbog 800 T€ für gemeindeübergreifende Aufgaben zur Verfügung. Die dazu veranschlagten Mittel werden vor allem zur Vorhaltung von Leistungen über die Stadtgrenzen hinaus in den Bereichen Kultur, Sportförderung, Wirtschaftsförderung und „Pendlerdrehkreuz" verwendet. Die aufgezählten Leistungen schlagen sich fast 100% im freiwilligen Bereich nieder. Damit verzerrt sich das Bild der prozentualen Verteilung von freiwilligen und pflichtigen Aufgaben. Würde ich Ihrem bisherigen Schema folgend max. 3% meiner Gesamterträge als Zuschuss in den freiwilligen Bereich investieren, lägen meine erlaubten Zuschüsse bei 750.054,- € und damit noch unterhalb der mir zugewiesenen 800.000,- €.
Mit anderen Worten müsste ich ca. 50.000 € zweckentfremdet einsetzen und keinerlei weiteren städtische Mittel für den freiwilligen Bereich bereitstellen, um das von Ihnen geforderte 3% Kriterium einzuhalten.

Ich bitte Sie, die Stellung Jüterbogs als Mittelzentrum bei Ihrer Abwägung in Bezug auf die prozentuale Höhe der freiwilligen Aufgaben zu berücksichtigen.

Wie auch schon im Einwand zum Haushalt des Landkreises 2019 betont, begründet sich der generelle Nachteil der Fehlbedarfsfinanzierung darin, dass der Inanspruchnehmer derartiger Zuschüsse keinen daraus resultierenden Sparzwängen unterworfen ist, da sein Fehlbedarf unabhängig vom wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen und den daraus resultierenden Kostensteigerungen durch den/die Zuschussgeber zu finanzieren ist.

Chronologisch betrachtet stiegen die Aufwendungen des Landkreises seit 2014 um fast
50% auf 306,5 Mio.€ für das Haushaltsjahr 2020 an.

Neu bei der Haushaltsplanung 2020 ist, dass sich der Kreis zur Eindämmung der Haushaltsauswüchse einen Sparzwang auferlegt hat. Die allgemeine Herangehensweise zur Haushaltsplanung 2020, mit der Vorgabe die Ist-Zahlen aus 2018 plus max.5% „Inflationsaufschlag" bzw. einer detaillierten Begründung für höhere Aufwands-anmeldungen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Selbstverpflichtung, einen aus den Vorjahren tatsächlich nachgewiesenen Bedarf nicht (oder nur gering in einer fest definierten Größenordnung) zu überschreiten, sollte zumindest zu einer Eingrenzung der stetig aufwachsenden Aufwandsseite führen.

Mit dem Vorliegen der Planzahlen 2020 sind auch die vorläufigen Ist-Zahlen 2018 einsehbar. Auffallend ist dabei, dass in der Finanzrechnung ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. 30,7 Mio.€ ausgewiesen wird. Anders als die Ergebnisrechnung ist die Finanzrechnung mit dem Ende des jeweiligen

Bankverbindungen:
MBS in Potsdam IBAN DE18160500003631020146 BIC WELADED1PMB
VR-Bank Fläming eG IBAN DE13160620080903330000 BIC GENODEF1LUK

Sprechzeiten:
Mo 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Jahres nicht mehr veränderbar. Damit weist der Landkreis in 2018 eine Überzahlung von über 30 Mio. € unter Berücksichtigung der Investitionsmaßnahmen und von ca. 27 Mio.€ unter Berücksichtigung der Tilgung aus.

Im Vergleich der ursprünglichen Haushaltsansätze 2018 zu dem ausgewiesenen Finanzergebnis 2018 lässt sich feststellen, dass über 10 Mio.€ Mehreinzahlungen und ca. 20 Mio.€ Minderauszahlungen generiert wurden. Da hinter allen Ein- und Auszahlungen auch Erträge und Aufwendungen stehen ist davon auszugehen, dass in der ursprünglichen Haushaltsplanung 10 Mio.€ an Einnahmen nicht erfasst und 20 Mio.€ an Aufwendungen zu hoch angesetzt wurden.

Der Vergleich der vorläufigen Finanz- mit der vorläufigen Ergebnisrechnung verdeutlicht, dass im Rahmen der der Abschlussbuchungen für den Jahresabschluss 2018 noch eine Minderung der Aufwandsseite von bis zu 20 Mio. € zu erwarten ist.

Davon ausgehend, dass die vorläufigen Ist-Ansätze noch mit 20 Mio. € überbewertet sind und die Neuansätze diese noch um 5% übersteigen dürfen, ist eine wirksamen Eingren-zung der auswuchernden Aufwandsseite nicht erreicht worden.

Der direkte Vergleich der vorläufigen ist-Daten für 2018 und der Ansätze für 2020 offenbart dann auch noch eine Steigerungsrate von 14% im Aufwands- und nur 12,7 % im Ertragsbereich.

Die Idee, den überproportionalen Aufwuchs der Mittelanmeldungen in der Planung auf ca. 5% der Ist-Werte des Vorvorjahres zu begrenzen ist aus zweifacher Sicht fehlgeschlagen. Zum einen sind die vorläufigen Ist-Werte aus 2018 aufwandseitig um ca. 20 Mio. € zu hoch angesetzt und zum anderen entspricht die Steigerungsrate mit 14% auf die schon zu hoch angesetzten Aufwendungen aus 2018 dem dreifachen der Selbstverpflichtung.

Der eingebrachte Haushalt wird damit, wie auch schon in den Vorjahren, in der Planung durch die Aufblähung der Aufwendungen ein Finanzierungsdefizit darstellen, welches in der Realität der Haushaltsumsetzung nicht existiert aber für die Berechnung der Kreisumlage eine unnötige zusätzliche Belastung der kreisangehörigen Gemeinden verursacht.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass der Landkreis eine grundsätzlich sehr gute, übersichtliche und nachvollziehbare Abwägung vorgelegt hat. Die dafür zugrunde gelegten Kriterien sind hinsichtlich der anzusetzenden „freien Spitze" und der Höhe der Zahlungsbefreiung noch überarbeitungswürdig. Trotz mehrfachem Verweis auf die Sonderstellung der Mittelzentren wurden wieder keine Differenzierung der Freiwilligkeitshöchstgrenze vorgenommen. Die vom Landkreis angedachte Selbstverpflichtung zur Eingrenzung fiktiver Aufwendungen zu Lasten der kreis-umlagenzahlenden Kommunen wurde nicht eingehalten. Es ist damit davon auszugehen, dass auch in 2020 kreisliche Rücklagen geschaffen werden, welche vor allem die finanzschwachen Städte und Gemeinden weiter in die Handlungsunfähigkeit treiben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Raue
Bürgermeister

Bankverbindungen:
MBS in Potsdam IBAN DE18160500003631020146 BIC WELADED1PMB
VR-Bank Fläming eG IBAN DE13160620080903330000 BIC GENODEF1LUK

Sprechzeiten:
Mo 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Di. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do. 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr